

**Satzung
für den gemeinnützigen Verein**

Sportverein Suhl 04 e.V.

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der am 16.04.2004 in Suhl gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Suhl 04 e.V.“ (SVS).
Der Sportverein Suhl 04 e.V. hat seinen Sitz in Suhl.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Suhl eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 3
Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4
Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen aber auch juristische Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die regelmäßig an dem Trainingsbetrieb teilnehmen möchte.
Passives Mitglied kann werden, wer aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen kann.
Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich besonders um das Vereinsleben verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit dem Verein verbunden fühlt und ihn bei seiner Arbeit unterstützen möchte. Das fördernde Mitglied kann selbst über die Höhe seiner Förderbeiträge bestimmen. Es kann an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, hat aber nur eine beratende Funktion und darf an Beschlüssen und den Wahlen nicht teilnehmen.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die notwendigen Angaben und Unterlagen für die Mitgliedschaft zur Verfügung zu stellen sowie Änderungen unverzüglich dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

**§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein (durch den mit einfacher Mehrheit erfolgten Beschluss der Mitgliederversammlung) oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem einzeln vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Eine außerordentliche Kündigung ist mit Attest möglich, hierbei wird lediglich die Kündigungsfrist von drei Monaten aufgehoben.
Eingebrachte Vermögenswerte / Mitgliedsbeiträge werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes nicht zurückerstattet.

**§ 6
Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge sowie eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive bzw. passive Mitglieder.

**§ 7
Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 8
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzende/n, dem/der Kassierer/in, dem Jugendwart und dem/der Schriftführer/in und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines sind einzeln berechtigt: die/der 1. und 2. Vorsitzende/r, sowie der Kassierer.

**§ 9
Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gemäß §10 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Dem Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Zweijahresberichts, Vorlage der Zweijahresplanung,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

**§ 10
Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied seine Stimme, wenn nicht in § 4 (Fördermitglied) anders geregelt. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind Mitglieder in der Versammlung erst ab dem 14. Lebensjahr.
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal in zwei Jahren hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist oder persönlich übergeben wurde.
Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ¼ der anwesenden Mitglieder dies auf Antrag beschließen.

**§ 11
Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Sportverein Suhl 04 entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit ¼ Mehrheit der Stimmberechtigten.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Suhl Sportbund der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 12
Protokollierung**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Der Schriftführer hat die Protokolle zu unterzeichnen.
Vorstehende Satzung wurde am 16.04.2004 in Suhl von der Gründungsversammlung beschlossen und am 08.05.2004 in der Mitgliederversammlung ergänzt.
Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

A collection of handwritten signatures in black ink, arranged in three columns. The signatures are somewhat stylized and difficult to read, but they represent the founding members of the club as mentioned in the text above.